

Bescheinigung "Erste Hilfe"

In den letzten Tagen mehrten sich die Hinweise auf unterschiedliche Verfahrensweisen der Führerscheinstellen in Bezug auf das Vorweisen der Bescheinigungen „Erste Hilfe“ bei Erweiterungen. Auf unsere Nachfrage im Ministerium hat es nun eine Klarstellung an die Fahrerlaubnisbehörden gegeben, die ich Ihnen nachfolgend zur Kenntnis gebe.

Ich bitte um Beachtung. Insbesondere die Erweiterung auf die C und D Klassen ist damit erleichtert worden. (D.Q.)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nach Ablauf der in § 76 Nr. 11b FeV normierten Übergangsfrist haben mich mehrere Anfragen zur weiteren Anerkennung der o.a. Bescheinigungen erreicht. Eine Umfrage in den anderen Bundesländern ergab, dass die hierzu existierenden Erlasse gegensätzliche Verfahrensregelungen aufweisen.

Vor diesem Hintergrund wird die mit Erlass (E-Mail) vom 20.03.2015 in Nr. 4 erfolgte Regelung aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Bescheinigungen über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen können im Falle der Erweiterung bzw. Neuerteilung einer Fahrerlaubnis weiterhin als Nachweis einer Schulung i.S.d. § 19 Abs. 1 FeV anerkannt werden. Dies gilt konsequenterweise und in Anlehnung an § 76 Nr. 11a FeV auch bei einer Erweiterung z. B. der Klasse B auf C.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Dieter Plackner

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Es gab viele Nachfragen zum neuen Erlass zum Nachweis von Sofortmaßnahmen am Unfallort / 1. Hilfe. Darum hat unser Ministerium nachfolgende Klarstellung an die Fahrerlaubnisbehörden gesandt. (D.Q.)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund mehrerer Nachfragen teile ich zu meinem Erlass (E-Mail) vom 17.11.2017 ergänzend mit, dass nach § 19 Abs. 2 S. 2 FeV „im Falle der Erweiterung oder der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis auf einen Nachweis zu verzichten ist, wenn der Bewerber zuvor bereits an einer Schulung in Erster Hilfe i.S.d. Abs. 1 teilgenommen hat.“ Nach den Übergangsregelungen des § 76 Nr. 11a FeV „steht einer Schulung im Sinne des § 19 Abs. 1 FeV eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder eine Ausbildung in Erster Hilfe nach den bis zum Ablauf des 20. Oktober 2015 geltenden Vorschriften gleich.“

Im Ergebnis sind im Falle der Erweiterung oder der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis sowohl eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (8 UE) als auch eine Ausbildung in Erster Hilfe (16 UE) als Schulung i.S.d. § 19 Abs. 1 FeV anzuerkennen und zwar unabhängig von der beantragten FE-Klasse.

Von den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 S. 2 FeV nicht erfasst ist die erstmalige Erteilung (Ersterteilung) einer Fahrerlaubnis, sodass in diesen Fällen ausschließlich eine Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe (9 UE) oder an einer Ausbildung in Erster Hilfe (16 UE) erforderlich ist. Bescheinigungen über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (8 UE) war entsprechend der Übergangsregelung des § 76 Nr. 11b FeV nur bis zum Ablauf des 21.10.2017 ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Dieter Plackner

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr